

# Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **5 (1913)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Graf Posadowsky äusserte sich folgendermassen:*

«... beehre ich mich, zu erwidern, dass ich die Gewährung von Urlaub an Arbeiter, wie er tatsächlich in manchen Betrieben schon besteht, für sehr erwünscht halte, besonders in allen gesundheitsgefährlichen Betrieben. Ich meine, auch der Arbeiter sollte einmal im Jahre, ohne Lohnverlust, seine tägliche Arbeit unterbrechen dürfen, um neue Lebens- und Arbeitskraft zu sammeln und Freunde und Angehörige zu besuchen.»

*Professor E. Francke, der Herausgeber der «Sozialen Praxis», schrieb darüber folgendes:*

«Was nun meine persönliche Stellung zur Frage des Arbeiterurlaubs anbetrifft, so halte ich die Gewährung einesurlaubes mit fortlaufender Lohnzahlung für alle gewerblichen Arbeiter, ebenso für die Privatangestellten, für ein Gebot der Volksgesundheit und Menschlichkeit. Unbedingt notwendig ist Arbeiterurlaub in allen mit besonders Gefahren und Beschwerden für Gesundheit und Leben verbundenen Betrieben.

Aber auch wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, macht die Hast des modernen Arbeitsbetriebes und des modernen Lebens eine zeitweilige Ausspannung notwendig. Der Verlust an Arbeitszeit und Arbeitslohn wird für den Unternehmer reichlich durch Erhöhung der Arbeitsfreude und körperliche Ertüchtigung wieder eingebracht. Der Arbeiter aber, der diese Erholungszeit richtig benutzt, wird ebenfalls reichen Gewinn für Leib und Seele davontragen. Selbstverständlich ist, dass überall mit dem Urlaub die Fortbezahlung des Lohnes verbunden sein muss. Dass die Erfahrungen mit dem Urlaub ganz vorwiegend günstige sind, darf als feststehende Tatsache bezeichnet werden.»

Der bekannte Professor Adolf Wagner äusserte sich folgendermassen: «Prinzipiell scheint mir die Frage einer Berechtigung von Urlaubszeiten auch für Handarbeiter bejaht werden zu müssen. Die Entwicklung der modernen Technik macht die Gewährung solcher Urlaubszeit, anders ausgedrückt, von «Ferien», auch für solche Arbeiter ökonomisch immer mehr möglich, und ist sie nur eine der Forderungen, deren Erfüllung erst die technische Entwicklung für grosse Volkskreise segensreich werden lässt.»

Und jetzt wollen wir noch einige Stellen aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten bringen.

So schreiben die Jahresberichte der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten 1908:

«Die gute Wirkung eines Sommerurlaubes für die Arbeiter tritt allseits offenkundig zutage; in Fabriken, die diese Einrichtung schon längere Zeit getroffen haben, möchten weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer dieselbe mehr missen.»

Die Jahresberichte der elsass-lothringischen Gewerbeaufsichtsbeamten enthalten folgende Stelle:

«... dass der regelmässige Urlaub das billigste, rationellste Mittel ist, um Arbeiter bei voller Leistung, Frische und Lebensfreudigkeit zu erhalten; es liegt im Interesse jedes Unternehmers, der Wert auf dauernde, tüchtige Arbeitskräfte legt.»

In den Jahresberichten der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten von 1909 heisst es folgendermassen:

«Wo Urlaub eingeführt ist, hat er nur gute Erfolge gehabt: gesundheitliche Stärkung, zugleich geistige Auffrischung, Erhöhung der Spannkraft und der Arbeitsfreudigkeit. Nach den mehrfachen gepflogenen Besprechungen über diesen Gegenstand werden diese Vorteile von den Betriebsinhabern zwar nicht verkannt, die Durchführung des Urlaubs scheidert aber meist am Kostenpunkt.»

Wir sehen also, dass sowohl die Vertreter der Wissenschaft als auch die Leute aus der Praxis einstimmig das Urteil über die Arbeiterferien abgeben: *dass die Arbeiterferien sowohl für die Unternehmer als auch für die Arbeiter von grossem Nutzen sind.* Alle Einwendungen, die gegen die Arbeiterferien seitens der Unternehmerkreise gemacht werden, zeigen sich als unbegründet. Im zweiten Artikel, über *die Arbeiterferien in der Metallindustrie*, werden wir ausführlicher die allgemeinen Probleme der Arbeiterferien behandeln.  
Ch. R.

\* \* \*

Indem die Frage der Arbeiterferien gerade jetzt besonders aktuell erscheint, wollen wir dabei noch etwas länger verweilen und in der nächsten Nummer die Ansicht der massgebenden schweizerischen Unternehmer, wie sie in Nr. 21 der «Schweizerischen Arbeitgeberzeitung» zum Ausdruck gebracht wird, mitteilen.

In der nächsten Nummer werden wir uns ferner auch mit der Ansicht der schweizerischen Arbeiterschaft und mit den bisher in der Schweiz erzielten Resultaten der Bestrebungen auf Einführung von Arbeiterferien etwas näher befassen.



## Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

### Der Kampf der Färbereiarbeiter in Basel, Zürich und Thalwil.

Ein Kampf von aussergewöhnlicher Ausdehnung spielt sich gegenwärtig in der schweizerischen Seidenfärbereiindustrie ab, der durch seinen Zusammenhang mit dem Kampf der Färbereiarbeiter in Krefeld erhöhtes Interesse verdient.



Im « Volksrecht » stand jüngst ein Leitartikel, der sich mit diesem Kampf befasste, worin unter anderm den Färbereiarbeitern in der Schweiz Undankbarkeit vorgeworfen wird gegenüber ihren deutschen Kollegen und an den Gewerkschaftsbund die Mahnung gerichtet wird, zum Rechten zu sehen, damit nicht schweizerische Textilarbeiter ihren Kollegen in Deutschland durch Verrichtung von Streikarbeit schweren Schaden zufügen.

Der Vorwurf ist in der allgemeinen Form ganz ungerecht, denn die organisierten Färbereiarbeiter verrichten keine Streikarbeit, und dass häufig unorganisierte Arbeiter Streikarbeit verrichten, haben bis jetzt die stärksten Gewerkschaftsverbände Deutschlands nie gänzlich zu verhindern vermocht.

Die an unsere Adresse gerichtete Mahnung ist wohl gut gemeint, aber überflüssig, weil wir, sobald wir von der Sache Kenntnis hatten, das heisst bevor das « Volksrecht » zum Aufsehen mahnte, uns mit der Leitung des Schweiz. Textilarbeiterverbandes in der Sache verständigten. Letztere glaubt, den Kampf ohne unser Mitwirken durchführen zu können, somit haben wir nicht weiter dreinzureden, was uns freilich nicht hindert, die Augen offen zu halten.

Tatsächlich hot der Ausbruch dieser grossen Streiks der Färbereiarbeiter zuerst auch für uns eine Ueberraschung. Man darf nämlich nicht vergessen, dass von zirka 5500 Färbereiarbeitern, die in der Schweiz arbeiten, kaum mehr als 12 % organisiert sind.

Ob für die Seidenfärber, die hier in erster Linie beteiligt sind, und deren es in der Schweiz zirka 3200 gibt, der Prozentsatz der organisierten gleich hoch ist, das wissen wir nicht bestimmt. Jedenfalls ist er kaum höher, wenn man von den in allerletzter Zeit erfolgten Anmeldungen zur Organisation absieht. Es müssen somit besonders schwerwiegende Gründe vorhanden gewesen sein, um die Arbeiter zu veranlassen, einen solchen Kampf gegen die Millionäre, die die bedeutendsten Färbereien der Schweiz besitzen, zu wagen.

Von den Basler Seidenbaronen wurde kürzlich öffentlich behauptet, ausländische Agitatoren seien ins Land gekommen, um die Arbeiter aufzuhetzen, diese Hetzer hätten den Kampf verschuldet. Glücklicherweise ist das Publikum weder in Basel noch in Zürich dumm genug, um auf so plumpen Schwindel hereinzufallen.

Das weiss schliesslich auch der vernageltste Spieser, dass da, wo keine triftigen Gründe zur Unzufriedenheit vorhanden sind, die geschicktesten Agitatoren, und wenn sie aus Japan kämen, wenig ausrichten können. So schnell lassen heutzutage die Arbeiter ihren Arbeitsplatz nicht fahren.

Als Ursachen dieses Kampfes kommen haupt-

sächlich zwei in Betracht. Einmal die Tatsache, dass den Färbereiarbeitern in der Schweiz, namentlich denen in Basel und Zürich, zugemutet wurde, Streikarbeit für die mit ihren Arbeitern im Kampfe stehenden Seidenherren in Krefeld zu leisten. Man liess die Arbeiter der schweizerischen Färbereien sogar wochenlang Ueberstunden machen zu dem edlen Zweck, die Stellung der kämpfenden Arbeiter in Krefeld zu schwächen. Selbstverständlich haben weder in Basel noch in Zürich die Färbereibesitzer ihre Arbeiter über die eigentliche Ursache der vielen Ueberstunden unterrichtet.

So werden die unwissenden Arbeiter vom Unternehmertum zum Zwecke missbraucht, ihren Arbeitsbrüdern in den Rücken zu schiessen. Die Pflicht, ihren kämpfenden Kollegen gegenüber Solidarität zu üben, bildete jedoch für die Arbeiter in Basel und Zürich nur einen Grund, den Kampf mit den Herren zu wagen.

Ebensoviel hat zu diesem Kampf die Tatsache beigetragen, dass seit mehr als sechs Jahren in der Färbereibranche kein Kollektivvertrag mehr besteht und demnach die Arbeitsbedingungen — was bei der schwachen Organisation der Arbeiter nicht anders zu erwarten ist, so geordnet sind, wie es den Herren passt. Das will schon etwas heissen für alle, die jemals mit Textilindustriellen und speziell mit Färbereibesitzern zu tun gehabt haben.

Ueber die Arbeitsverhältnisse in schweizerischen Färbereien können wir heute folgendes mitteilen:

1. *Baumwollfärberei*: Die Arbeitszeit beträgt in 38 Etablissements (2800 Arbeiter) für 25 % der Arbeiter 11 Stunden, für 65 % 10 Stunden, für 10 % 9½ Stunden pro Tag.

2. *Seidenfärberei*: Die Arbeitszeit beträgt in 16 Etablissements (31,800 Arbeiter) für 5 % der Arbeiter 11 Stunden, für 80 % 10 bis 10½ Stunden und für 15 % weniger als 10 Stunden pro Tag.

Die in Wollefärbereien und Kleiderfärbereien beschäftigten Arbeiter (in den erstern sind es 234, in den letztern 1917) kommen hier kaum in Frage. Immerhin sei mitgeteilt, dass von diesen noch über 600, das heisst zirka 30 % durchschnittlich, mehr als 10 Stunden pro Tag arbeiten.

Wenn man bedenkt, wie anstrengend und ungesund die Tätigkeit in den oft gleichzeitig von Nässe und Dampf und Hitze erfüllten Färbereien ist, wo ausserdem die in Schweiss und Feuchtigkeit stehenden Arbeiter namentlich im Winter abwechselnd unter den Dämpfen und unter Zugluft zu leiden haben, der begreift nicht nur, sondern er begrüsst es freudig, dass endlich die Färbereiarbeiter in der Schweiz sich aufraffen und energisch die Verkürzung der Arbeitszeit fordern.



Tatsächlich sind alte Färber auch in der Schweiz so selten wie Dattelpalmen in Grönland.

Wenn nun die Lohnverhältnisse noch derart geregelt wären, dass diesen ungünstigen Umständen durch ausreichende Nahrung und Körperpflege und durch Ansammlung eines Spargroschens für die kritische Zeit der Arbeitslosigkeit oder der Krankheit genügend Rechnung getragen werden könnte. Aber auch die Löhne stehen wie die Arbeitszeit in keinem richtigen Verhältnis zur Arbeitsleistung der Färber.

Nur in den seltensten Fällen erhalten tüchtige Färber mehr als 5½ Fr. Taglohn oder über 33 Fr. pro Woche. Für die Mehrzahl der Färbereiarbeiter bewegen sich die Löhne zurzeit zwischen 4 Fr. 50 und 5 Fr. 20 pro Tag oder, wenn man eine durchschnittliche Arbeitszeit von 10¼ Stunden annimmt, von 43 bis 50 Cts. pro Stunde. Was man sich mit so viel Geld in Basel oder in Zürich und deren nächster Umgebung kaufen kann, das wissen auch die Herren Färbereibesitzer, die mit dem Jahreseinkommen eines ihrer Arbeiter nicht einmal genug hätten, um während drei Monaten ihren Begriffen nach anständig zu leben. Geschweige dass die Herren etwa bereit wären, selber eine Zeitlang die Arbeiten in der Färberei zu besorgen.

Auch die Behandlung der Arbeiter lässt in Basel wie in Zürich sehr zu wünschen übrig. Wer unter den Arbeitern es wagte, sich gewerkschaftlich zu organisieren, der musste jeden Tag seine Kündigung gewärtigen.

Aus diesen Gründen einigten sich die Färbereiarbeiter in Basel, Zürich und Thalwil, folgende Forderungen an die Herren Färbereibesitzer zu richten.

## Entwurf zu einem Tarifvertrag.

### I. Lehrlingswesen.

1. Das Lehrverhältnis wird zwischen Unternehmer und Lehrling durch einen Lehrvertrag nach folgenden Grundsätzen geregelt:

Lehrlinge erhalten einen Lohn pro Tag von 2 Fr. bis 4 Fr. 50, und steigert sich derselbe jedes Halbjahr um 40 Cts. pro Tag und im Schlussjahr um 50. Cts.

2. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre und darf der Lehrling nicht mehr als ein Jahr auf der Aufmachstube verwendet werden.

3. Jeder Lehrling soll eine Probezeit von vier Wochen bestehen, worauf der Lehrvertrag abgeschlossen und die Probezeit eingerechnet wird.

4. Hat der Lehrling die Handarbeit erlernt, soll er zum Färben zugelassen werden.

5. Nach beendeter Lehrzeit soll der Lehrling als selbständiger Färber anerkannt werden und erhält auch den Lohn als solcher.

### II. Lehrmädchen.

1. Lehrmädchen erhalten einen Anfangslohn von 1 Fr. 50 und steigert sich derselbe auf 2 Fr. 80 pro Tag.

2. Die Lehrzeit beträgt ein Jahr und muss nach Ablauf derselben der Anfangslohn für gelernte Knüpferrinnen gewährt werden.

### III. Handlanger.

Handlanger erhalten einen Wochenlohn von 30 Fr.

### IV. Handarbeiter.

Handarbeiter erhalten einen Wochenlohn von 35 Fr.

### V. Färber.

Färber erhalten einen Wochenlohn von 40 Fr., auch dann, wenn sie als Handarbeiter beschäftigt werden.

### VI. Knüpferrinnen und übrige Arbeiterinnen.

Knüpferrinnen und übrige Arbeiterinnen erhalten einen Wochenlohn von 21 Fr.

Vorstehende Lohnansätze sind als Minimal-löhne zu halten. Wo bisher höhere Löhne bestanden, sollen 10 Prozent Zuschlag gewährt werden.

### VII. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Arbeitszeit beträgt pro Tag neun Stunden.

2. Bei flauem Geschäftsgang soll, bevor Arbeiter entlassen werden, die Arbeitszeit für alle Arbeiter und Arbeiterinnen eingeschränkt werden.

3. Jeder aus einem Geschäft austretende Arbeiter oder Arbeiterin, sowie die Entlassenen, haben Anspruch auf ein Abgangszeugnis. Dieses soll enthalten: Die Eigenschaft, in welcher der Arbeiter oder die Arbeiterin tätig war.

4. Der Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter oder eine Arbeiterin neu einstellt, ist gehalten, die Neueintretenden in der gleichen Eigenschaft zu beschäftigen, in der dieselben am Abgangsorte tätig waren.

5. Ueberstunden müssen, wenn immer möglich, vermieden und darf in Bedarfsfällen von einer Person nicht mehr als eine pro Tag gemacht werden. Dieselben werden mit 100 Prozent Zuschlag bezahlt. Ebenso Nacht- und Sonntagsarbeit.

6. Die Zahl der Lehrlinge darf in Zukunft nicht mehr als 5 Prozent der beschäftigten selbständigen Färber ausmachen.

7. Gesetzliche und unfreiwillige Feiertage sollen voll bezahlt werden.

8. Bei Militärdienst, den ordentlichen Wiederholungskursen, Inspektionstagen etc. wird der halbe Lohn gewährt.

9. Für Unfälle, welche auf dem Weg zur Arbeit erfolgen, hat der Arbeitgeber, gleich wie für andere Unfälle, aufzukommen.



10. Der erste Mai wird für alle Arbeiter und Arbeiterinnen freigegeben.

11. Anständige Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen wird den Vorgesetzten zur Pflicht gemacht. Bussen oder Strafen dürfen nicht verhängt werden.

12. Wegen Teilnahme an einer Lohnbewegung und Zugehörigkeit zur Organisation darf niemand entlassen werden.

13. Diese Vereinbarung tritt sofort nach Verhandlung mit den Arbeitgebern in Kraft und gilt bis 1. März 1915.

Wird nicht zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der kontrahierenden Teile gekündigt, so gilt die Vereinbarung für ein weiteres Jahr.

Datum:

Unterschrift:

Die Herren Färbereibesitzer in *Basel* liessen die Eingabe *unbeantwortet*. Am Samstag den 17. Mai fand nun in Kleinhüningen eine von 800 Färbereiarbeitern besuchte Versammlung der Seidenfärbereien Basels und Friedlingens statt, in welcher hiervon Kenntnis gegeben wurde. Darauf beschloss die Versammlung:

« 1. Die Arbeitgeber werden dringend ersucht, in der Lohntariffrage bis spätestens Dienstag den 20. Mai 1913 den Unterzeichneten einen endgültigen Bescheid darüber zukommen zu lassen, ob nach Ablauf des obengenannten Termins der Lohntarif akzeptiert wird oder nicht.

2. Sollte wider Erwarten kein Entgegenkommen gezeigt werden, haben die Vertreter der beiden Verbände (Schweizerischer und Deutscher Textilarbeiterverband) unbeschränkte Kompetenz, gemeinsam alles zu tun, was im Interesse der Durchführung der Tarifbewegung als notwendig erachtet wird. Im Falle des Nichtentgegenkommens lehnt die Arbeiterschaft jede Verantwortung der darauf entstehenden Folgen entschieden ab.

3. Kommt bis zum 20. Mai eine Einigung nicht zustande, beschliesst die Versammlung, mit dem 21. Mai 1913 die Arbeit nicht mehr aufzunehmen.»

Der *Verband zürcherischer Seidenfärbereien* würdigte, im Gegensatz zu dem protzenhaften Benehmen der Basler Unternehmer, die Arbeiterschaft wenigstens einer Antwort. Wir lassen sie ebenfalls im Wortlaut folgen:

« Ordnungsgemäss bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Zuschrift vom 15. Mai 1913.

Die Mitglieder des Verbandes zürcherischer Seidenfärbereien haben einstimmig beschlossen, einen Tarifvertrag mit der Arbeiterschaft nicht abzuschliessen.

Die Erfahrungen, die man mit dem Tarifvertrag vom 21. Dezember 1904 gemacht hat, sind

derart, dass die Mitglieder des Verbandes zürcherischer Seidenfärbereien ihre Ansicht in dieser Frage zu ändern gedenken.

Jener Tarifvertrag ist am 1. Januar 1905 in Kraft getreten und hätte allseitig bis am 31. Dezember 1907 respektiert werden sollen. Trotz dieser vertraglichen Verpflichtung ist dann schon im November 1907 der Streik beschlossen worden.

Damit hat die Arbeiterschaft dokumentiert, dass sie sich um Verträge nicht kümmert, wenn ihr dieselben nicht mehr passen. Unter diesen Umständen wird es jedermann begreifen, wenn die Mitglieder des Verbandes zürcherischer Seidenfärbereien keine Verträge, wie jener Vertrag vom 21. Dezember 1904 einer war, mehr abzuschliessen entschlossen sind.

Hochachtend

I. A.: Dr. G. Hürlimann.»

Mit dieser ablehnenden Antwort konnten sich die Seidenfärber selbstverständlich nicht zufrieden geben. In Zürich fand am 19. dieses Monats eine stark besuchte Färberversammlung statt. Sie stellte dabei fest:

« 1. Der Tarif von 1905 wurde nicht durch Streik gebrochen, weil er der Arbeiterschaft nicht mehr passte; der Streik wurde vielmehr erklärt, weil Vertrauensleute der Arbeiterschaft gemässregelt wurden.

2. Die Versammelten lehnen jede Verantwortung für die deplacierte Stellungnahme des Verbandes zürcherischer Seidenfärbereien zur Tariffrage ab.

3. Die Arbeiter verlangen bis zum 21. Mai, abends, definitive Antwort, ob die Arbeitgeber auf Unterhandlungen eintreten wollen oder nicht.

4. Sollte wider Erwarten ein nochmaliger ablehnender Bescheid erteilt werden, so ermächtigt die Versammlung die Vertreter des Schweizerischen Textilarbeiterverbandes, die gutscheinenden Massnahmen zu treffen und erklärt, am 22. Mai die Arbeit niederzulegen.»

An einer Versammlung in *Thalwil* wird in ähnlicher Weise Stellung genommen. Auch dort ist nun der Streik beschlossen.

Die Bewegung wird in Basel vom Deutschen und Schweizerischen Textilarbeiter-Verbande gemeinsam geleitet.

Bekanntlich sind die Unternehmer in Deutschland und in der Schweiz gut organisiert. Andererseits stehen auch den Arbeitern bedeutende Mittel zur Verfügung, so dass der Kampf voraussichtlich ein recht zäher wird. Wir werden in der nächsten Nummer der « Rundschau » über den weiteren Verlauf dieses interessanten Kampfes, der gleichzeitig ein generalisierter Berufsstreik und Solidaritätsstreik ist, mehr berichten.



## Kämpfe der Maler und Gipser von 1912 im Lichte der neuen Tarifabschlüsse von 1913.

« Unter keinen Umständen bei Erneuerung der Tarife an irgend einem Orte eine Verkürzung der Arbeitszeit. » So beschloss der Schweiz. Maler- und Gipsermeisterverband im September 1911 an seiner Delegiertenversammlung in Zug, genau am Tage vorher, als die örtlichen Verhandlungen über die Erneuerung der im Frühling 1912 ablaufenden Tarife beginnen sollten. Dieser Beschluss machte geordnete Verhandlungen von vornherein unmöglich; in Zürich konnte überhaupt nicht verhandelt werden, weil die Meister Verhandlungen von dem vorherigen Verzicht auf die Verkürzung der Arbeitszeit abhängig machten.

So entwickelten sich, nach fast halbjährigen, vergeblichen Versuchen auf dem Verhandlungswege die Tarife zu erneuern, die Kämpfe von 1912, von welchen besonders der Kampf der Maler in Zürich durch die beispielelose Heftigkeit, mit welcher er sich abwickelte, auffiel.

Als ein Unikum, welches die Hartnäckigkeit der Kämpfe am besten illustriert, muss es wohl bezeichnet werden, dass in Zürich auch während der ganzen 19wöchigen Dauer des Streikes nie Verhandlungen herbeigeführt werden konnten, ebenso nicht in St. Gallen und Luzern.

Unterm Zeichen der Verkürzung der Arbeitszeit wurde gekämpft. Das war aber nur Vorwand für die Unternehmer. Geplant war von ihnen ein die Organisation vernichtender Schlag, jahrelang vorbereitet.

Als dann der Kampf in Zürich und mit ihm gleichzeitig die Kämpfe der andern Orte abgebrochen werden mussten, ohne die Tarife erneuert zu haben, auch nicht an den Orten, wo es nicht zum offenen Kampfe kam, da hat sich der Verband der Unternehmer einen vollen Sieg aufs Konto gebucht. Sowohl in unserm eigenen Verband, als auch in andern Organisationen hat es Leute gegeben, welche diese Auffassung geteilt haben. Es ist die Auffassung derer, welche die Sache nur unterm Gesichtswinkel des Augenblickes betrachteten:

Wie nun diese « Niederlage » für uns aussieht, das zeigen die Tarifabschlüsse nach Beendigung der Kämpfe.

Nachholen wollen wir, dass bereits während der Kämpfe 1912 in *Basel* ein *neuer Vertrag* für die Maler zustande kam mit Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden, ebenso in *Amriswil*. Das war schon ein Einbruch in den Beschluss des Meisterverbandes, unter keinen Umständen die Arbeitszeit zu verkürzen. Der Bruch ihres Beschlusses wurde den Meistern dadurch erleichtert, dass der Tarif in *Basel* durch Schiedsspruch des staatlichen Einigungsamtes zustande kam.

Kurz nach der « Niederlage » kam in *St. Gallen* für die Gipser ein *neuer Tarifvertrag* zustande, und zwar wesentlich auf Betreiben der Meister. Dieser Vertrag brachte allerdings keine Verkürzung der bestehenden neunstündigen Arbeitszeit, immerhin wurde materiell ziemlich mehr erzielt, als im Frühling 1912 die Meister zugestehen wollten.

Fast um die gleiche Zeit wie in *St. Gallen* machte sich auch bei der Meisterschaft in *Bern* das Bedürfnis zu Verhandlungen zwecks Erneuerung des Ende März 1913 abgelaufenen Tarifes der Maler und Gipser geltend. Dieselben zogen sich allerdings in die Länge. Immerhin kam schon im Februar, mehr als ein Monat vor Beendigung des alten Tarifes, ein neuer Tarif unter Mitwirkung des Einigungsamtes zustande.

Dieser Tarif brachte, bei Beibehaltung der neunstündigen Arbeitszeit an fünf Tagen, eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde am Samstag, wo am Nachmittag nur noch zwei Stunden gearbeitet wird. Die wöchentliche Arbeitszeit ist damit auf 52 Stunden reduziert. Die Minimallöhne stiegen für Gipser um 5 Cts., für Maler um 4 Cts. und für Hilfsarbeiter um 3 Cts. pro Stunde. Ausserdem erhielten die Leute, welche die neuen Minimallöhne schon bezogen, eine dreiprozentige Lohnerhöhung.

Auf *Bern* folgten am 1. April die *Gipser in Zürich*, welche die gleiche, 52stündige Arbeitszeit pro Woche abschlossen und Erhöhungen des Minimallohnes um 6 Cts. für Gipser und 4 Cts. für Hilfsarbeiter erreichten.

Die dritten im Bunde waren die *Gipser in Basel*, welche am 15. April ebenfalls zu einem neuen Tarifabschluss gelangten, welcher an Stelle der 9 $\frac{1}{2}$ stündigen die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit für 1914 festlegt. Der Minimallohn steigt von 73 auf 76 Cts. in diesem Jahr, auf 80 Cts. bei Einführung der neun Stunden und dann im dritten Jahre auf 82 Cts., zusammen also um 9 Cts. für Gipser, für die Handlanger um 3 Cts. als Ausgleich für Wegfall der halben Stunde täglich.

Resümiert, bedeuten die Tarifabschlüsse in *Basel*, *Bern* und *Zürich*, alle mit Verkürzung der Arbeitszeit, in *Zürich* und *Bern* sogar unter den Standort der neun Stunden, eine vollständige Abfuhr mit dem im vorigen Jahre von dem Meisterverbände vorgeschobenen Widerstand gegen die Arbeitszeitverkürzung.

In Erwägung gezogen, dass dies ohne neue Kämpfe in der Zeit beispiellos schlechter Konjunktur geschehen, kann wohl gesagt werden, dass die Meister der vertragschliessenden Sektionen sich keine solchen « Siege » wünschten, wie sie ihre Kollegen im vergangenen Jahre davon getragen haben.

Es unterliegt auch gar keinem Zweifel, dass



ebenso andernorts, wo die Tarife vergangenes Jahr nicht erneuert werden konnten, Tarife wieder vereinbart werden, sobald die Konjunktur ein anderes Gesicht macht.

Denn auch die ärgsten Kampfahnen bei den Meistern werden das Jahr 1912 nicht so schnell zurückwünschen. Ihre Taktik hat vollständig Schiffbruch erlitten. Erstmals ist es ihnen nicht gelungen, einen einheitlichen Ablauftermin für alle Tarife zu erhalten, zweitens nicht gelungen, Tarife aufzuzwingen, welche die Arbeiter nicht wollen, drittens konnten sie die weitere Verkürzung der Arbeitszeit nicht aufhalten, des weiteren sind alle ihre Preistarife in die Brüche gegangen und es hat an deren Stelle eine schamlose Schmutzkonkurrenz wieder Platz gegriffen und zu guter Letzt — die Organisation konnten sie nicht vernichten. Gelitten hat die Organisation ja, aber gewiss nicht mehr als die der Meister und am wenigsten direkt durch die Kämpfe. Das zeigt unser Jahresbericht. Im Gefolge der Vorbereitungen der Kämpfe stieg die Mitgliederzahl nach dem Markenumsatz im I. Quartal 1912 um 39 % gegenüber dem gleichen Quartal 1911, im II. Quartal, als die Streiks und Sperren im vollen Gange waren, sank sie 37 % unter den Stand vom II. Quartal 1911. Das war die Folge der massenhaften Abreise der ledigen Kollegen ausser Verbandsgebiet und die Verhinderung der Zureise. Im III. Quartal, als die Kämpfe endeten, zeigte die Verminderung nur noch 21 %, im IV. Quartal nur noch 20 % gegenüber dem Vorjahr. Im Jahresdurchschnitt waren es 13 % Verlust an Markenumsatz. Zweifellos wäre ein ziemlicher Rückschlag auch eingetreten ohne jeden Kampf, denn die Krise, welche im Herbst so scharf einsetzte, hat die Arbeitsgelegenheit kolossal vermindert und damit auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter im Berufe, oder mit andern Worten, grosse Arbeitslosigkeit erzeugt. Und Arbeitslosigkeit hemmt das Organisationsleben immer. Sobald diese einigermaßen weicht, werden, neben den in diesem Jahre durch die Tarifabschlüsse gezeitigten Erfolgen, die Mitgliederzahlen zeigen, dass auch die schwersten Kämpfe die Grundfesten unserer Organisation, so wenig wie die Werbekraft derselben, zu erschüttern vermochten.

B. St.



## Die wissenschaftliche Betriebsführung. (Das Taylor-System.)

Das neueste und wirksamste Werkzeug der Ausbeutung der Arbeiter, gegen das sich vor allem die Gewerkschafter der Vereinigten Staaten zu wehren haben, das aber ohne Zweifel nach und nach auch in andern Ländern zur Anwendung

kommen wird, ist die « *wissenschaftliche Betriebsführung* », oder das Taylor-System, wie sie nach ihrem hervorragendsten und rühmlichsten Vertreter kurzweg genannt wird. Mit der Wissenschaftlichkeit ist es nicht weit her und sie wird auch namentlich von den Arbeitern, die damit beglückt werden sollen, stark in Zweifel gezogen. Die französischen Gewerkschafter brandmarken das System schlankweg als einen « *Rückfall in die Barbarei* », die Engländer sprechen despektierlich von der « *amerikanischen Antreiberei* » (speeding up) und die Deutschen haben das nicht gerade schöne, aber zutreffende Wort « *Hetzvogtssystem* » dafür geprägt. Es ist ein raffiniertes System von Menschenhetze, durch welches die Wissenschaft, soweit sie als Statistik und Mathematik oder Materialkunde ins Spiel kommt, prostituiert wird und dessen erster und letzter Zweck — selbst nach dem Geständnis Taylors — « *das Geldverdienen bleiben muss* ». Die Zahl derer, die sich mit der Wissenschaft der Ausbeutung, sei es in allgemeinen Abhandlungen, sei es in Spezialstudien befassen, wird nachgerade Legion und die Literatur darüber schwillt ins Uferlose. Vereine, die sich ihre Förderung zur Aufgabe machen, werden gegründet, an den Universitäten wird darüber doziert und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten hat — veranlasst durch die Opposition der Arbeiter gegen das System in den Marinewerkstätten — eine Kommission eingesetzt, um die Vor- und Nachteile der Neuerung zu untersuchen.

Kürzlich sind nun die « *Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung* » von F. W. Taylor in deutscher Sprache bei Oldenbourg in München und Berlin erschienen, ein Buch, das einen ziemlich klaren Ueberblick über diesen zweifelhaften Kulturfortschritt gestattet.

Taylors System besteht im wesentlichen in einem eingehenden Studium jeder einzelnen Arbeit, jedes Handgriffes, jeder, auch der kleinsten Bewegung des Arbeiters, in der Aufstellung von Normalien für Methoden und Werkzeuge, bei deren Anwendung der Verlust an Zeit und Kraft am geringsten ist und in der Erziehung der Arbeiter zur Anwendung der neuen Methoden. Die Grundlage des Systems bilden die sogenannten « *Zeitstudien* », das heisst, die Beobachtung eines angestrengt arbeitenden Mannes, der für die betreffende Arbeit besonders qualifiziert ist und den man durch die Aussicht auf hohen Lohn zu den äussersten Anstrengungen spornt. Hinter ihm steht mit der Stoppuhr in der Hand, die die Dezimalen von Sekunden zeigt, der Aufpasser, der alle Pausen der Arbeit, die kleinsten Bewegungen und Handgriffe zeitlich misst und registriert und auf diese Art die *höchste Tagesleistung eines erstklassigen Arbeiters* ermittelt, die nun als « *Pen-sum* » allen Arbeitern schriftlich aufgegeben wird.